

## Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Familien stärken und finanziell entlasten»

Anträge der vorberatenden Kommission vom 8. November 2018

*Ziff. 2 Abs. 1:* Dem Volk ~~setz~~wird ein Gegenvorschlag in Form ~~eines ausformulierten Entwurfs vorgelegt~~ wirdendes Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen<sup>1</sup> unterbreitet.

*Abs. 2:* Streichen.

*Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen:<sup>1</sup>*

*Art. 1a (neu):* Die Kinderzulage und die Ausbildungszulage liegen je Fr. 30.– über den Mindestansätzen nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen.

*Artikeltitlel:* Höhe der Familienzulagen

Begründung:

Im Zuge der Beratungen des XV. Nachtrags zum Steuergesetz<sup>2</sup> einerseits und der Gesetzesinitiative «Familien stärken und finanziell entlasten» andererseits zeichnet sich ein politischer Kompromiss ab, der verschiedene steuer- und sozialpolitische Massnahmen einbezieht. Als ein Element dieses Kompromisses sollen die Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton St.Gallen gegenüber den bundesrechtlichen Mindestansätzen um Fr. 30.– angehoben werden. Dies kann in Form eines Gegenvorschlags zur genannten Gesetzesinitiative erfolgen, namentlich über einen Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen.

*Auftrag:<sup>3</sup>* Die Regierung wird eingeladen, Massnahmen zu ergreifen und dem Kantonsrat allenfalls notwendige Gesetzesanpassungen vorzulegen, mit denen die steuerlichen Bruttomehrerträge, die durch die Erhöhung der Familienzulagen gemäss der Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen<sup>1</sup> beim Kanton und bei den Gemeinden anfallen werden, wenigstens aber jährlich 5 Mio. Franken, in die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung fliessen. Für die Fixierung des Betrags ist das erste Jahr der Ausrichtung der höheren Familienzulagen massgebend. Mit den Massnahmen ist zudem die Finanzierung im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Ge-

<sup>1</sup> sGS 371.1.

<sup>2</sup> 22.18.12.

<sup>3</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

meinden sicherzustellen. Damit die Steuereinnahmen für die Verbesserung der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung auf beiden Staatsebenen korrekt neutralisiert werden, sind über die Aufgabenteilung 50 Prozent des Förderbetrags bei den Gemeinden zu refinanzieren.